

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 23/4446**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	17.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2023	Ö
Stadtrat	21.09.2023	Ö

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung der Freiherr-vom-Stein-Straße

a) Beschlussfassung über den Stadtanteil
b) Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen

Sachverhalt:

zu a) Stadtanteil/Anliegeranteil

Im Rahmen der regelmäßigen Kanalzustandsbewertung wurde festgestellt, dass der Mischwasserkanal der Freiherr-vom-Stein-Straße Schäden der Zustandsklasse 1 aufweist. Es werden daher Sanierungsarbeiten in der Freiherr-vom-Stein-Straße im Inliner-Verfahren ausgeführt.

Der Mischwasserkanal dient dazu, dass Schmutz- und Niederschlagswasser der Anliegergrundstücke abzuleiten und die Straßenoberflächenentwässerung aufzunehmen.

Bei der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lahnstein vom 11.03.2003 (ABS). Die Kanalsanierung erstreckt sich auf die vollständige Länge der Verkehrsanlage, so dass es sich nicht mehr um Unterhaltungsmaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass die Anlieger für die anfallenden Kosten zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen werden müssen.

Zur Ermittlung des auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteils ist gemäß § 5 ABS der Stadtanteil durch Beschluss des Stadtrates festzulegen. Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern (Anliegern) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Stadtanteil drückt das Verhältnis zwischen der Vorteilslage der Allgemeinheit und der Vorteilslage der Anlieger für die betreffende Verkehrsanlage aus, mithin ist das Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr als Maßstab anzusetzen.

Eine abzurechnende Verkehrsanlage beurteilt sich im beitragsrechtlichen Sinn nicht zwingend nach der Straßenbezeichnung, sondern nach der „natürlichen Betrachtungsweise“.

Die Freiherr-vom-Stein-Straße ist im Sinne des Ausbaubeitragsrechts und in Anlehnung an die 2005 ergangene Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz mit überwiegendem Durchgangsverkehr einzuordnen.

Demnach beträgt der regelmäßige Stadtanteil:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 - 45 %	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 - 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr *deutlich* abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr, ist ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden, das aus der zunächst gesonderten Bewertung einerseits des Fußgänger- und andererseits des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht.

Die Freiherr-vom-Stein-Straße ist eine selbstständige Verkehrsanlage mit einer Länge von 82 Meter und mit beidseitigen Gehwegen. Sie dient der Erschließung der dort angrenzenden 7 Grundstücke, die überwiegend mit Mehrfamilienhäusern bebaut sind.

Von der Kölner Straße aus ist die Freiherr-vom-Stein-Straße als Einbahnstraße ausgewiesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass aufgrund der geringen Anzahl von direkten Anliegergrundstücken, der Aufnahme des gesamten Durchgangsverkehrs aus der Straße Im Weierchen, der Nutzen dieser Einbahnstraße auch als Zufahrt zum Bahnhof und der Koblenzer Straße, ein überwiegender Durchgangsverkehr stattfindet.

Unter der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, wird bei der Bemessung des **Stadtanteils** ein Prozentsatz von **60 %** als Stadtanteil empfohlen.

zu b) Erhebung von Vorausleistungen ab Beginn der Maßnahme

Angesichts der verhältnismäßig geringen Kosten und des kurzen Zeitraums einer evtl. Zwischenfinanzierung sollte bei den hier zu behandelnden Maßnahmen keine Vorausleistungserhebung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

a) Der **Stadtanteil** wird gem. § 5 ABS wie folgt festgesetzt:

Freiherr-vom-Stein-Straße = 60 %

b) Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird bei den vorstehenden Maßnahmen verzichtet.

Anlagen:

Lageplan

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister